Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

element GmbH – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 15.09.2009).

I. Anwendbarkeit

Gegenstand, Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, was der Besteller jeweils mit Auftragserteilung anerkennt. Einkaufs- und Bestellbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich abgelehnt. Alle Bestellungen und Aufträge, sowie etwaige besondere Zusicherungen des Lieferers bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Gegenstand, Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

II. Zahlung

1. Für die Prototypenformen sind vom Werkzeugkostenanteil 100 % spätestens 30 Tage nach dem Spritzgiessen der ersten Teile vom Besteller nach Rechnungsstellung sofort, netto, ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Für Fertigwaren gewährt der Lieferer 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Wahlweise ist der Rechnungsbetrag einschließlich Nebenkosten innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag wird in jedem Fall mit Lieferung fällig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Preise gelten inkl. Verpackung, ab Werk, einschließlich Fracht.
4. Sämtliche Zahlungen sind in EURO an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten.
5. Bei Lieferungen ins Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen entsprechenden Vereinbarungen.
6. Bis zur völligen Bezahlung der Rechnung oder Gutschrift des Scheckbetrages bleibt die gelieferte Ware einschl. Verpackung Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Liefergegenstände weiter zu veräußern. Forderungen die ihm hieraus entstehen, tritt er bereits jetzt in voller Höhe des Rechnungsendbetrages ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht ordentlich nachkommt. Der Lieferer hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über die entstandenen Forderungen und die Schuldner dieser Forderungen, sowie auf Herausgabe der zu deren Durchsetzung erforderlichen Unterlagen. Wird der Liefergegenstand des Lieferers durch den Besteller verarbeitet oder umgebildet, so finden Verarbeitung oder Umbildung für den Lieferer statt. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, bzw. verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst. In gleicher Weise erwirbt der Lieferer Miteigentum im Falle der Vermischung. Der Besteller verpflichtet sich bereits jetzt, jederzeit das Eigentum des Lieferers zustande zu bringen. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Lieferer. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten (Forderungen bzw. Gegenstände) gilt folgendes: Für die Gegenstände wird der Schätzwert zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Freigabeverlangen zugrundegelegt. Für die Forderungen wird der Nennwert der abgetretenen Forderung im Zeitpunkt der Entscheidung über das Freigabebegehren zugrundegelegt.
7. Wird dem Lieferer nachträglich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Zahlungsschwierigkeiten, o.ä.) bekannt, ist der Lieferer berechtigt, die

Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern, insbesondere nur noch gegen Vorkasse zu liefern. Von Liefereinteilungen kann sich der Lieferer einseitig lösen.

8. Werden vom Lieferer Teillieferungen vorgenommen, so ist er berechtigt, Teilzahlungen zu fordern. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom restlichen Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

III. Formen

1. Die Formeinsätze für das Stammformensystem des Lieferers, die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich sein Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet.
2. Der Lieferer bewahrt die Einsätze der Prototypenformen für Nachbestellungen mit der Sorgfalt, die er in eigener Angelegenheit übt, auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung und ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Lieferers entstehen. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung, die aus dem normalen Formenverschleiß/-gebrauch erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt ebenfalls, wenn die vom Lieferer grundsätzlich garantierte Produktionsmenge von 150 Stück bzw. Satz inklusive von 20 % Anfahrteile überschritten ist.
3. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht bezahlt, kann der Lieferer die für diesen Auftrag bestimmten Formeinsätze beliebig weiterverwenden.
4. Zu einem Abzug der Formeinsätze ist der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers nur berechtigt, wenn der Lieferer aus einem grob fahrlässigen Verschulden entweder den Lieferverpflichtungen nicht nachkommt oder aber wenn er Preiserhöhungen fordert, die die normalen Teuerungsraten überschreiten.

IV. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluß aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten vom Besteller zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Dritte in seinen Rechten nicht verletzt ist. Dieser Nachweis ist in gleich starker Form zu führen, wie die Inanspruchnahme des Lieferers durch den Dritten.
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuß zu leisten.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

V. Beistellteile

1. Werden Beistellteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5 – 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuß anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, daß dem Lieferer eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.

2. Mängel der beigestellten Teile rügt der Lieferer unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird diesbezüglich seitens des Abnehmers verzichtet.
3. Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt die Haftung des Lieferers für Verzugsfolgen. Er ist insbesondere berechtigt, die weitere worden sind. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Lieferer erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.

VI. Lieferfrist Werkzeuge

1. Die Lieferfrist für Werkzeuge beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der verbindlichen Daten.

VII. Lieferfrist Fertigwaren

1. Die Lieferfrist für Fertigwaren beginnt mit Auftragsbestätigung durch den Lieferer.
2. Vorbehaltlich der verbindlichen Bestellung werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen vom Lieferer gewählt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht jegliches Interesse des Bestellers an der Teillieferung fehlt.
4. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen, außer derartige Abweichungen sind dem Besteller unzumutbar.
5. Höhere Gewalt entbindet den Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
6. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung beim Lieferer bedingen, wie beispielsweise Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer, soweit diese Störungen nicht vom Lieferer zu vertreten sind und von ihm mit zumutbaren Anstrengungen nicht zu überwinden sind. Diese Regelungen zur höheren Gewalt gelten entsprechend bei Arbeitskampfmaßnahmen im Betrieb des Lieferers oder in Drittbetrieben. Rechtmäßige Arbeitskämpfe (auch in Drittbetrieben) entbinden den Lieferer insbesondere von der Haftung wegen Verzuges und Unmöglichkeit. Bei rechtswidrigen Arbeitskämpfen im Betrieb des Lieferers oder in Drittbetrieben haftet der Lieferer insbesondere für Verzug und Unmöglichkeit nur im Falle des Verschuldens.
7. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme vom Lieferer verlangt und vom Auftraggeber abgelehnt wird, kann sofortige Schadenersatzzahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Hat demgemäß der Lieferer die Abnahme verlangt, so lagern Rohstoffe, bereits gefertigte Halbfertigteile usw., die zur Fertigstellung der Ware erforderlich ist, so wie die Ware, sobald sie fertiggestellt ist, von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.
8. Wenn der Lieferer nicht nach Absatz VII, 7 vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

VIII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr (Leistungs- und Gegenleistungsgefahr) geht mit der Bereitstellung der Ware beim Lieferer und Mitteilung der Bereitstellung bzw. bei fest vereinbarten Abholungstermin mit Bereitstellung und Verstreichen der Abholungstermine auf den Besteller über, spätestens mit Übergabe der Ware an den Besteller, bzw. an eingeschaltete Transportpersonen. Leistungsort ist das jeweilige Auslieferungswerk des Lieferers.
2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

IX. Gewährleistung/Haftung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der gefertigten Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat, bzw. sonst verbindlich vereinbarte Spezifikationen.
2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Spritzgußteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde. Im übrigen gelten für die Verpflichtungen des Lieferers nur die in Ziffer 1 genannten Ausfallmuster, sowie sonst einschlägige Spezifikationsunterlagen (Zeichnungen, schriftliche Spezifikationen).
3. Sofern zur Gewährleistung berechtigte Mängel der Ware vorliegen, behält sich der Lieferer vor, die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfüllen. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, bleiben die Rechte des Bestellers auf Wandlung oder Minderung unberührt. Sofern Gewährleistungsrechte wegen Mangelhaftigkeit oder gelieferten Ware geltend gemacht werden, stehend dem Besteller wegen der Mangelhaftigkeit Zurückbehaltungsrechte nicht zu, bis nicht die Mängel anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

X. Haftungsbeschränkung

1. Der Lieferer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Diese Haftungsbegrenzungen gelten für sämtliche in Betracht kommende Haftungsgrundlagen. Im Falle der Haftung für zugesicherte Eigenschaften und im Bereich des Produkthaftungsgesetzes gelten die vorstehenden Einschränkungen nicht.

XI. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrage erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich zuständig die für Bruckmühl zuständigen ordentlichen Gerichte.
2. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferanten auf diese Bedingungen, um sie für spätere Bestellungen allein maßgebend zu machen.
3. Sofern einzelne Vereinbarungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufgrund bestehenden Gesetzes unwirksam sind oder werden, werden dadurch ihre Gültigkeit und die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.
4. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluß der Kollisionsregeln und des internationalen/gemeinen Rechts, auch soweit es in das Deutsche Recht inkorporiert ist.

Stand 15.09.2009